



# GEISELHÖRING

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 68. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.04.2025
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	19:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Städtischen Bürgerhauses Geiselhöring

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Lichtinger, Herbert

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Ammer, Robert

Bäumli, Wolfgang

Büttner, Harry

Eisenhut, Josef

Frank, Fritz

Giglberger, Alois

ab 18:33 Uhr / TOP 3.1

Höring, Johannes

Kerscher, Ludwig

Lampert, Stefan

Paßreiter, Tobias

Ramsauer, Angela

Schmalhofer, Viktoria

Singer, Stefan

Stierstorfer, Franz

Stierstorfer, Johann

Vilsmeier, Maria

Winter, Franz

Wocheslander, Hermann

#### **Ortssprecher**

Pärr, Harald

#### **Schritfführung**

Gebhard, Rainer

#### **Verwaltung**

Eisenhut, Simon

**Presse**

Kammermeier, Claudia

**Abwesende und entschuldigte Personen:****Mitglieder des Stadtrates**

Irmer, Thomas

fehlt \RG

Scherm, Korbinian, Dr.

entschuldigt \RG

**Ortssprecher**

Bayer, Johannes

entschuldigt mit E-Mail v. 8/4/25 \RG

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils verschiedener Sitzungen
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung v. 03.12.2025
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung v. 14.01.2025
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung v. 04.02.2025
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung v. 11.03.2025
2. Beschlussfreigaben
3. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) - Vereidigung des Stadtrates Johannes Höring  
Vorlage: HA/006/2025/1
4. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) – Ausschussbesetzung  
Vorlage: HA/007/2025
5. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und ggf. Wahl des 3. Bürgermeisters mit Vereidigung  
Vorlage: HA/009/2025
6. Bürgerantrag nach Art. 18 der GO  
Vorlage: HA/011/2025
7. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Strom- und Gasbeschaffung 2025-2030  
Vorlage: F/008/2025
8. Vorgaben zur Strombeschaffenheit für die Bündelausschreibung - Graustrom  
Vorlage: F/008/2025/1
- 8.1 Vorgaben zur Strombeschaffenheit für die Bündelausschreibung - Ökostrom ohne Neuanlagenquote
- 8.2 Vorgaben zur Strombeschaffenheit für die Bündelausschreibung - Ökostrom mit Neuanlagenquote
9. Feuerwehrwesen - Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes samt mittelfristigem Investitionsplan  
Vorlage: Bü/001/2025
10. Mitteilungen und Anträge

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 68. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger gratuliert den Stadträten:

Thomas Irmer (61.)  
Franz Winter (71.)  
Johann Stierstorfer (70.)

nachträglich zum Geburtstag

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils verschiedener Sitzungen

Zur Kenntnis genommen

#### 1.1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung v. 03.12.2025

Einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

#### 1.2 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung v. 14.01.2025

Einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

#### 1.3 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung v. 04.02.2025

Einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

#### 1.4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung v. 11.03.2025

Einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

### 2 Beschlussfreigaben

TOP N 2 – Wärmeplanung der Stadt Geiselhöring; Vergabe der Planungsleistungen  
TOP N 3 – Rathausumbau; Auftragsvergabe für das Gewerk Baumeisterarbeiten  
TOP N 4 – Radweg Geiselhöring - Hainsbach entlang der St2111; Vergabe Planungsleistungen

Zur Kenntnis genommen

### 3 Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) - Vereidigung des Stadtrates Johannes Höring

#### Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister Herbert Lichtinger vereidigt das neugewählte Stadtratsmitglied, Herrn Johannes Höring (Art. 31 Abs. 4 GO):

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.  
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe).

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt das Nachrücken des Listennachfolgers Herrn Johannes Höring gemäß der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrates vom 15.03.2020. Herr Johannes Höring erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

**Einstimmig beschlossen**

Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

#### 4 Vollzug der Gemeindeordnung (GO) – Ausschussbesetzung

**Sachverhalt:**

Durch das Ausscheiden des verstorbenen Stadtrates Johann Bauer und das Nachrücken von Herrn Johannes Höring in den Stadtrat ergeben sich für die kommunalen Ausschüsse keine Änderungen des Stärkeverhältnisses. Folgende Ausschüsse werden neu besetzt:

**Bauausschuss:**

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Johann Stierstorfer	Viktoria Schmalhofer
CSU	Tobias Paßreiter	Hermann Wocheslander
CSU	Franz Stierstofer	Robert Ammer
Freie Wähler	Fritz Frank	Dr. Korbinian Scherm
Freie Wähler	Franz Winter	Stefan Singer
SPD	Harry Büttner	Josef Eisenhut

**Finanzausschuss:**

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Robert Ammer	Johannes Höring
CSU	Viktoria Schmalhofer	Stefan Lampert
CSU	Johann Stierstorfer	Maria Vilsmeier
Freie Wähler	Stefan Singer	Wolfgang Bäuml
Freie Wähler	Dr. Korbinian Scherm	Angela Ramsauer
SPD	Josef Eisenhut	Harry Büttner

**Kultur-, Sport-, Gesundheits- und Sozialausschuss:**

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Hermann Wocheslander	Maria Vilsmeier
CSU	Thomas Irmer	Johann Stierstorfer
CSU	Viktoria Schmalhofer	Franz Stierstorfer
Freie Wähler	Wolfgang Bäuml	Fritz Frank
Freie Wähler	Alois Giglberger	Stefan Singer
SPD	Ludwig Kerscher	Josef Eisenhut

**Wirtschaftsausschuss:**

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Stefan Lampert	Viktoria Schmalhofer
CSU	Maria Vilsmeier	Hermann Wocheslander
CSU	Johannes Höring	Johann Stierstorfer
Freie Wähler	Angela Ramsauer	Fritz Frank
Freie Wähler	Alois Giglberger	Stefan Singer
SPD	Ludwig Kerscher	Josef Eisenhut

## Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Robert Ammer	Tobias Paßreiter
CSU	Johannes Höring	Stefan Lampert
CSU	Maria Vilsmeier	Thomas Irmer
Freie Wähler	Fritz Frank	Franz Winter
Freie Wähler	Angela Ramsauer	Dr. Korbinian Scherm
SPD	Josef Eisenhut	Ludwig Kerscher

### Beschluss:

Der Stadtrat bestellt Johann Stierstorfer in den Bauausschuss und Johannes Höring in den Wirtschafts- sowie den Rechnungsprüfungsausschuss.

Des Weiteren wird Johann Stierstorfer als Stellvertreter in den Kultur-, Sport-, Gesundheits- und Sozialausschuss sowie in den Wirtschaftsausschuss und Johannes Höring als Stellvertreter in den Finanzausschuss bestellt.

**Einstimmig beschlossen**

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

## 5 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und ggf. Wahl des 3. Bürgermeisters mit Vereidigung

### Sachverhalt:

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung steht es im freien Ermessen des Stadtrates, ob er einen oder zwei weitere Bürgermeister wählt. Die Wahl erfolgt nach Art. 51 Abs. 3 GO. Es hat eine geheime Wahl stattzufinden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 den Beschluss gefasst, dass er für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei weitere Bürgermeister wählt.

Durch den Tod des 3. Bürgermeisters Johann Bauer ist derzeit nur ein weiterer Bürgermeister im Amt. Der Stadtrat kann die Zahl der weiteren Bürgermeister auf einen festlegen oder einen weiteren Bürgermeister wählen.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei weitere Bürgermeister gewählt werden.

**Mehrheitlich abgelehnt**

Ja: 8 Nein: 11 Anwesend: 19

## 6 Bürgerantrag nach Art. 18 der GO

### Sachverhalt:

Am 18.03.2025 wurde im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beim Ersten Bürgermeister Herbert Lichtinger und beim zweiten Bürgermeister, Harry Büttner, von Herrn Manfred Fuß, Herrn Normen [sic!] Faßhauer und Frau Monika Rothermund ein Bürgerantrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) übergeben. Dem zweiseitigen Antrag sind 36 fortlaufend nummerierte Seiten mit Unterschriften beigelegt.

Der Bürgerantrag lautet wie folgt [Auszug]:

„Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Art. 18b der Bayerischen Gemeindeordnung die Behandlung folgender gemeindlicher Angelegenheit im Stadtrat der Stadt Geiselhöring:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag bzgl. Errichtung von Wohncontainern zu Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Gelände an der Hadersbacher Straße, neben dem Lagerhaus, ist nicht zu erteilen, bzw. zu widerrufen.

2. Die erforderliche Nutzungsänderung des ehemaligen Postgebäudes zur Unterbringung von Flüchtlingen ist zu versagen.
3. Ein evtl. Ersatz des gemeindlichen Einvernehmens durch das Landratsamt Straubing-Bogen ist verwaltungsgerichtlich zu beklagen.
4. Die Regierung von Niederbayern wird durch die Stadt Geiselhöring unverzüglich aufgefordert, den Mietvertrag nicht zu vollziehen bzw. aufzuheben.

...“

Als Vertreter gem. Art. 18b der GO wurden die folgenden Personen benannt:

Manfred Fuß  
Normen [sic!] Faßhauer  
Monika Rothermund

Alle benannten Vertreter haben den Antrag eigenhändig unterzeichnet.

Die weitere Begründung des Antrages ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Ein geschwärzter Auszug (Seiten 1, 6, 35 und 36) ist exemplarisch ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die formellen Voraussetzungen für einen Bürgerantrag sind in Art. 18b Abs. 2 GO normiert. Die Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens i.S.d. Art. 18a Abs. 4 GO sind, bis auf eine Ausnahme, inhaltlich identisch.

Die Anforderungen lauten insoweit wie folgt:

- Einreichung bei der Gemeinde,
- zulässiger Antrag bzw. Fragestellung,
- Begründung,
- Benennung von bis zu drei Vertretern + ggf. Stellvertreter.

Sowohl in Bezug auf Bürgeranträge nach Art. 18a GO als auch in Bezug auf Bürgerbegehren i.S.d. Art. 18b GO gilt seit einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) aus dem Jahr 1996, dass der Antrag durch entsprechende Gestaltung der Unterschriftenlisten erkennbar vom Willen der Unterzeichner getragen sein muss. Durch die Entscheidung des VGH wurde festgelegt, dass sowohl der Antrag als auch die Fragestellung, Begründung und Benennung der vertretungsberechtigten Personen sich **auf jeder einzelnen Unterschriftenliste** befinden müssen. Es genügt dabei, wenn diese Angaben auf der Vorderseite enthalten sind und bspw. Die Rückseite für die Unterschriften verwendet wird.

Die dem am 18.03.2025 übergebenen Bürgerantrag beigefügten Unterschriftenlisten genügen den rechtlichen Anforderungen nicht. Bei der Prüfung des Antrages sowie der vorgelegten Unterschriftenlisten wurde festgestellt, dass keine der beigefügten Seiten an Unterschriftenlisten den Antrag bzw. die Fragestellung, die Begründung und die Benennung der vertretungsberechtigten Personen enthält (siehe Seite 1 der dem Antrag beigefügten Liste).

Darüber hinaus sind die dem Antrag beigefügten Listen z.T. in abweichender Form überschrieben bzw. datiert. Es findet sich z.B. auf der Seite 1 der Liste das (handschriftlich eingetragene) Datum „18.03.“ als Verweis auf den Bürgerantrag.

Auf der Seite 6 der Liste ist weder ein Verweis auf den Bürgerantrag noch ein Datum dessen eingedruckt oder eingetragen.

Auf der Seite 35 wird auf den Bürgerantrag vom 14.03.2025 verwiesen. Das Datum: „14.“ ist handschriftlich gestrichen worden und daneben handschriftlich „18.03.2025“ ergänzt worden.

Auf der Seite 36 wird auf den Bürgerantrag vom 14.02.2025 verwiesen.

Unterschriftsberechtigt für einen Bürgerantrag gemäß Art. 18b Abs. 1 Satz 1 GO sind die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger. Laut Art. 15 Abs. 2 GO zählen dazu alle Gemeindeangehörigen, die an den Gemeindewahlen teilnehmen dürfen. Die Voraussetzungen dafür sind in Art. 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG) geregelt. Danach sind bei Gemeinde- und Landkreiswahlen wahlberechtigt:

1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. Personen, die sich seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Wahlkreis aufhalten,
4. Personen, die nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ein Bürgerantrag muss von mindestens 1% der Gemeindegewohnerinnen und -einwohner unterschrieben sein. Maßgeblich für die Berechnung ist gemäß Art. 119 Satz 1 GO die Einwohnerzahl, die der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde lag. Dies waren 5.198 Stimmberechtigte.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass die dem Antrag beigefügten Listen von 376 unterschiftsberechtigten Personen unterschrieben wurden.

Somit ist eine Anzahl von 52 erforderlichen Unterstützungsunterschriften vorliegend erreicht.

Es ist aufgrund der festgestellten formellen Mängel **bei allen Unterschriften nicht zweifelsfrei ersichtlich**, ob der am 18.03.2025 übergebene Antrag in seiner vorliegenden Fassung tatsächlich vom Willen der jeweiligen Unterzeichner getragen ist.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, die formelle Unzulässigkeit des Antrages durch Beschluss des Stadtrates festzustellen.

Ob eine Behandlung des Antrages oder dies Anliegen dennoch erfolgt, hat der Stadtrat zu entscheiden.

Die baurechtliche Beurteilung des Bürgerantrags stellt sich wie folgt dar:

Zu Punkt 1 des Antrags wurde beim Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde nachgefragt, ob an das gemeindliche Einvernehmen nach Fristablauf noch revidieren könne. Dazu erhielt man mit E-Mail vom 01.04. die folgende Auskunft:

„...am 16.12.2024 wurde die Gemeinde per E-Mail zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 36 BauGB aufgefordert. Hierbei wurde auch auf die verkürzte Monatsfrist nach § 246 Abs. 15 BauGB hingewiesen. Am 15.01.2025 ging die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens fristwahrend beim Landratsamt ein.“

Die Erteilung des Einvernehmens oder das als erteilt geltende Einvernehmen können nach Ablauf der Frist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht widerrufen oder zurückgenommen werden; dies würde den Sinn der Vorschrift, innerhalb der Frist klare Verhältnisse über die Einvernehmenserteilung der Gemeinde zu schaffen, leerlaufen lassen (BVerwG Urt. 16. 9. 2004 – 4 V 7/03, BVerwGE 122, 13; dass. Urt. v. 12. 12. 1996 – 4 C 24/95, NVwZ 1997, 900; OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 17. 3. 2017 – 10 N 7/17, NVwZ-RR 2017, 583; Söfker in EZBK § 36 Rn. 32) (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 36 Rn. 8, beck-online).

Zweck der Einvernehmensfiktion nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist, dass die Gemeinde die Erteilung der Baugenehmigung nicht unnötig hinauszieht, sondern ihr Einvernehmen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens erteilen bzw. versagen muss. Mit dieser gesetzlichen Regelung wäre es nicht vereinbar, wenn die Gemeinde zunächst ihr Einvernehmen erteilt und sodann ein „Widerruf“ noch bis vor der anstehenden Erteilung der Genehmigung erfolgt (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 156. EL September 2024, BauGB § 36 Rn. 32, beck-online).“

Somit ist festzustellen, dass das bereits erteilte gemeindliche Einvernehmen nicht zurückgenommen werden kann.

Zu Punkt 2 wird festgestellt, dass das Landratsamt Straubing-Bogen als Baugenehmigungsbehörde zuständig ist, eine beantragte Nutzungsänderung zu genehmigen oder zu versagen. Die Stadt

Geiselhöring wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und hat auch dazu das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Folgend schließen sich die obigen Ausführungen an. Zu Punkt 3 unter Bezug auf die Erläuterungen zu Antragspunkt 1 das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nicht beklagt werden, da das gemeindliche Einvernehmen von Seiten der Stadt Geiselhöring bereits erteilt worden ist.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat stellt fest, dass der von den Vertretern, von Herrn Manfred Fuß, Herrn Norman Faßhauer und Frau Monika Rothermund am 18.03.2025 übergebene Bürgerantrag nach Art. 18b der Gemeindeordnung Bayern vom 18.03.2025 formell unzulässig ist.

**Einstimmig beschlossen**

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

### **7 Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Strom- und Gasbeschaffung 2025-2030**

#### **Sachverhalt:**

Da am Jahresende 2025 der Stromlieferungsvertrag der Stadt Geiselhöring mit des Stadtwerken Augsburg ausläuft, muss frühzeitig die Strombeschaffung für die Jahre 2026 bis 2028 organisiert werden.

Zu 1.

Der Bayerische Gemeindetag regte deshalb, wie bisher, eine Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung für oben genannten Lieferzeitraum an, wobei aber der Dienstleistungsvertrag mit der bisher beauftragten Firma KUBUS gekündigt wurde,

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung bietet für die Gemeinde u.a. folgende Vorteile: Durch die Bündelung der Stromnachfrage von mehreren Gemeinden (Teilnehmern) können erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelausschreibungen erzielt werden. Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Die enPORTAL GmbH hat nach einem EU-weiten Wettbewerbsverfahren der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH den Zuschlag erhalten, als Kooperationspartner der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH für die Vorbereitung und Durchführung der zukünftigen Bündelausschreibungen zur Energiebeschaffung im Auftrag der Gemeinde tätig zu sein. Die Vorbereitung, die Durchführung und die Administration des Vergabeverfahrens sowie die Datenbeschaffung und Datenpflege erfolgen über das web-basierte Beschaffungsportal enPORTAL connect.

Grundlage für die Leistungen der enPORTAL GmbH ist der Abschluss des vorgelegten Dienstleistungsvertrages. Einzelheiten zur Dienstleistung der enPORTAL GmbH sind auf der Landingpage abrufbar.

Die Vergütung für die Dienstleistungen im Bereich der elektrischen Energie setzt sich aus einem Grundpreis von 475,- Euro netto und einer gesonderten Vergütung pro Abnahmestelle zusammen (15,- Euro netto pro SLP-Abnahmestellen bzw. einer nach Verbrauch definierten Abnahmestelle der Straßenbeleuchtung; 175,- Euro netto pro RLM-Abnahmestelle).

Die Gesamtvergütung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom beläuft sich auf der Basis der bekannten Abnahmestellen auf ca. 2.500 Euro netto.

Für den Fall, dass kein Stromliefervertrag in Folge einer Bündelausschreibung oder einer nachgelagerten Ausschreibung zustande kommt, reduziert sich die Vergütung (siehe Anlage des Dienstleistungsvertrages, Honorarblatt).

Zu 2.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung erfordert einen koordinierten Verfahrensablauf und kurzfristige Entscheidungen u.a. über die Zuschlagsentscheidung. Deshalb wird die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH bevollmächtigt, die wesentlichen verfahrensleitenden

Entscheidungen zu treffen. Über das webbasierte Portal der enPORTAL GmbH, enPORTAL connect werden alle Teilnehmer fortlaufend über die Entwicklungen bei der Bündelausschreibung informiert. **WICHTIGER HINWEIS:** Die Vollmacht erstreckt sich nur auf diese Bündelausschreibungsrunde und ist auf den in der Vollmachtsurkunde festgelegten Umfang beschränkt. Es darf nur das preisgünstigste Angebot bezuschlagt werden.

Der Gemeinderat hat über die Beteiligung an jeder weiteren Bündelausschreibung sowie über die Erteilung einer Vollmacht an die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH erneut zu entscheiden. Nur bei einer Beteiligung an einer neuen Bündelausschreibung fällt ein weiteres Dienstleistungsentgelt an. Spätere Dienstleistungsentgelte können nur im Rahmen der Preisgleitklausel aufgrund § 4 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erhöht werden.

Zu 3.

Die enPORTAL GmbH erarbeitet auf der Basis der konkreten Marktgegebenheiten ein konkretes Vergabekonzept und stimmt dieses mit der Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH unter Einbindung des Bayerischen Gemeindetags ab. Das Vergabekonzept soll eine möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung gewährleisten. Soweit das Konzept die Interessen der Gemeinde in Bezug auf die möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung plausibel gewährleistet, soll diesem zugestimmt bzw. kein Widerspruch erhoben werden.

**WICHTIGER HINWEIS:**

Soweit nicht innerhalb von 2 Wochen widersprochen wird, gilt die Zustimmung zur Umsetzung des Vergabekonzeptes als erteilt.

Zu 4.

Durch die Anweisung, dass die Bayerische Kommunal-GmbH eine dahingehende Zuschlagsentscheidung zu treffen hat, wonach dem preisgünstigsten Angebot nach der von der Gemeinde genehmigten Vergabekonzeption der Zuschlag zu erteilen ist, verbleibt der Gemeinde der für eine Bündelausschreibung derzeit bestehende höchstmögliche Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung. Insoweit wird die Bevollmächtigung der Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH als verfahrensleitende Stelle tätig zu sein, inhaltlich beschränkt. Eine gesonderte Zuschlagsentscheidung der Gemeinde auf Empfehlung der enPORTAL GmbH oder der Bayerische Kommunal-GmbH lässt sich bei einer losweisen Nachfragebündelung mit engen Zeitvorgaben und bei Beteiligung einer Vielzahl von Gemeinden derzeit weder zeitlich noch organisatorisch realisieren. Mit Zuschlagserteilung wird der Stromliefervertrag geschlossen. Der Unterzeichnung bedarf es zu dessen Rechtswirksamkeit nicht (vgl. Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayGO).

Zu 5.

Die ersten Ausschreibungsverfahren sollen im Mai 2025 beginnen. Um daran teilnehmen zu können, ist mit der Datenerfassung umgehend zu beginnen. Hierbei unterstützt die enPORTAL GmbH die Verwaltung bei der Datenbeschaffung und wird parallel hierzu mit dem Abruf der Energiedaten (Abnahmestellen, Zuordnung, Verbräuche etc.) bei dem aktuellen Lieferanten elektrischer Energie und dem Stromnetzbetreiber beginnen. Hierzu muss die enPORTAL GmbH eine entsprechende Vollmacht (siehe Anlage) erhalten.

**Beschluss:**

1.

Der Erste Bürgermeister Herbert Lichtinger wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie und Gas über sein webbasiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.

2.

Der Erste Bürgermeister Herbert Lichtinger wird beauftragt, der Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2026 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzeptes treffen darf.

3.

Der Erste Bürgermeister Herbert Lichtinger wird beauftragt, nach Vorlage des mit der Bayerischer Gemeindetag Kommunal- GmbH abgestimmten Vergabekonzepts innerhalb der in § 2 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages vorgesehenen Frist über die Freigabe des Vergabekonzepts zu entscheiden.

4.

Die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH wird angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.

5.

Der Erste Bürgermeister Herbert Lichtinger wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen.

**Einstimmig beschlossen**

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

## **8 Vorgaben zur Strombeschaffung für die Bündelausschreibung - Graustrom**

### **Sachverhalt:**

Im vorangegangenen TOP wurde der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Durchführung von Bündelausschreibungen für die Strom- und Gasbeschaffung beschlossen.

Für die Vorbereitung der Beschaffungsmaßnahme ist die Entscheidung zu treffen, ob, in welchen Fällen und in welcher Qualität Ökostrom beschafft werden soll. Diese Entscheidung kann von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei gewählt werden.

### **WICHTIGER HINWEIS:**

Zusammen mit der Vorlage des Vergabekonzepts wird die enPORTAL GmbH aktuelle Preisindikationen vorlegen. Innerhalb der 2 Wochen-Frist sind anderweitige Entscheidungen in Bezug auf die Qualität der zu beschaffenden elektrischen Energie möglich.

Die Entscheidungskompetenz der Stadt während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird als auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Stadt Geiselhöring hat vor Beginn der Ausschreibung daher lediglich die Entscheidung zu treffen, ob

A)

Graustrom (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich mit steigender Tendenz)

oder

B)

100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Oder

C)

100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote

beschafft werden sollen.

Aktuelle Strompreise lt. Auskunft enPORTAL GmbH:

- Graustrom: ca. 10,00 ct/kWh
- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. 12,00 ct/kWh
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. 13,00 ct/kWh

Hinweis:

Ökostromzertifikate sind -genau wie Energie- börsengehandelte Produkte. Die Börsenpreisentwicklung hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, u.a. vom Wetter, von politischen Rahmenbedingungen und von der Nachfrage. Insofern sind belastbare Prognosen leider weder für den Strompreis noch für Ökostromzertifikate für zukünftige Beschaffungen valide möglich.

Das Börsenpreisniveau für Strom fällt, je weiter man in die Zukunft blickt. Die Zertifikate für Ökostrom werden im gleichen Zeitraum jedoch teurer, d.h. die Differenz zwischen Ökostrom und Graustrom wird tendenziell größer, wenn Sie eine lange Vertragslaufzeit wählen.

Seitens der Finanzverwaltung wurden die Mehrkosten von Ökostrom mit und ohne Neuanlagenquote auf Basis eines fiktiven Verbrauches von 1.000.000 kWh und von der enPORTAL GmbH angegebenen Kosten geschätzt:

**Mehrkosten** gegenüber Graustrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 2 ct/kWh  
bei einem Jahresverbrauch von 1.000.000 kWh = **ca. 20.000,00 €**
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. +3 ct/kWh  
bei einem Jahresverbrauch von 1.000.000 kWh = **ca. 30.000,00 €**

Zusammen mit der Vorlage des Vergabekonzepts wird die enPORTAL GmbH aktuelle Preisindikationen vorlegen. Innerhalb der 2 Wochen-Frist sind anderweitige Entscheidungen in Bezug auf die Qualität der zu beschaffenden elektrischen Energie möglich.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Lieferanten).

Für den letzten Vergabezeitraum hatte der Stadtrat festgelegt, dass 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden soll. Dem folgend ist die damalige Beschaffung auch erfolgt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der Bündelausschreibung 2026-2028

A) Graustrom (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

beschafft werden soll.

**Mehrheitlich abgelehnt**

Ja: 8 Nein: 11 Anwesend: 19

## 8.1 Vorgaben zur Strombeschaffenheit für die Bündelausschreibung - Ökostrom ohne Neuanlagenquote

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der Bündelausschreibung 2026-2028

B) 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote

beschafft werden soll.

**Einstimmig beschlossen**

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

## 8.2 Vorgaben zur Strombeschaffenheit für die Bündelausschreibung - Ökostrom mit Neuanlagenquote

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der Bündelausschreibung 2026-2028

C) 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote

beschafft werden soll.

**Einstimmig abgelehnt**

Ja: 0 Nein: 19 Anwesend: 19

## 9 Feuerwehrwesen - Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes samt mittelfristigem Investitionsplan

### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2015 wurde der Feuerwehrbedarfsplan für die Feuerwehren der Stadt Geiselhöring von Herrn Andreas Dittlmann erstellt. Dieser Plan dient dazu, eine optimale Aufgabenerfüllung der gemeindlichen Feuerwehren sicherzustellen und muss daher kontinuierlich an die Entwicklungen in den Gemeinden angepasst und fortgeschrieben werden (§ 1.1 VollzBekBayFwG).

Daher ist der Feuerwehrbedarfsplan im Jahr 2025 für die Jahre 2025 und 2026 zu aktualisieren. Er soll zudem als Grundlage für die anstehenden Haushaltsplanungen dienen. Für die Zeit ab 2027 wird eine umfassende Evaluierung des Feuerwehrbedarfsplans angestrebt, die idealerweise bereits im zweiten Quartal 2026 beginnen sollte.

Seit dem Jahr 2015 wurden folgende Fahrzeuge beschafft:

<b>Tatsächliche Beschaffung</b>	<b>geplantes Jahr</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>Fahrzeug neu</b>	<b>Bemerkung</b>
2015	2015	FF Haindling	TSA	
2018	2016	FF Geiselhöring	Drehleiter	
2018	2017	FF Wallkofen	TSF-W	
2018	2019	FF Hadersbach	TSF Sallach	tatsächlich TSF Wallkofen
2020	2020	FF Geiselhöring	HLF20	
2021		FF Greißing	TSF Sallach	anstatt TSA 2028
2021	2019	FF Sallach	TSF-W	
2021	2022	FF Sallach	PFPN-1000	
2021	2018	FF Haindling	PFPN-1000	
2021		FF Geiselhöring	ErkFZ	Ersatzbeschaffung
2022	2021	FF Oberharthausen	PFPN-1000	
2023	2031	FF Geiselhöring	KodW	anstatt MZF 2031

Für den Zeitraum ab 2025 sollte der Feuerwehrbedarfsplan hinsichtlich der Beschaffung von Fahrzeugen wie folgt fortgeschrieben werden:

Beschaffung geplant	lt. Investitionsplan	Feuerwehr	Fahrzeug neu	Bemerkung
2023	2018	FF Hadersbach	PFPN-1000	Förderbescheid vorliegend; Auftrag konnte aufgrund Probleme beim Hersteller lange Zeit nicht vergeben werden; Auslieferung erfolgt nun im 3. Quartal 2025
2025	2021	FF Hainsbach	TSF-W	Förderbescheid vorliegend, Aufträge vergeben; Auslieferung 2. Quartal 2025
2025	2026	FF Hainsbach	PFPN-1000	s.h. oben
2025	2021	FF Pönning/Oberharthausen	TSF-W	Förderbescheid vorliegend, Aufträge vergeben; Auslieferung 4. Quartal 2026 bis 1. Quartal 2027
2025	2025	FF Greißing	PFPN-1000	Bis dato kein Antrag der Feuerwehr
2025		FF Hadersbach	altes TSF FF Hainsbach	Tausch
2026	2024	FF Geiselhöring	TLF 3000 Staffel	Förderbescheid vorliegend, Aufträge vergeben; Auslieferung 1. Quartal 2026
2026		FF Haindling	TSF	Im Investitionsprogramm <b>vorläufig</b> für das Jahr 2026 berücksichtigt
<b>grundlegende Überarbeitung des Feuerwehrbedarfsplanes aus dem Jahr 2015</b>				
ab 2027	2024	FF Pönning/Oberharthausen	MTW	Abhängig von Stellplatzfrage
ab 2027	2019	FF Sallach	MTW	Abhängig von Stellplatzfrage
ab 2027	2022	FF Hainsbach	MTW	Im Investitionsprogramm <b>vorläufig</b> für das Jahr 2027 berücksichtigen

Bei den Liegenschaften wurde bereits folgendes umgesetzt bzw. folgender weiterer Ablauf geplant:

Jahr	Feuerwehr	Gegenstand	Status
2021	Geiselhöring	Neubau FFW-Haus	fertiggestellt
2021	Haindling	Neuanstrich	fertiggestellt
2021	Sallach	Abgasabsaugung	fertiggestellt

2021	Wallkofen	Abgasabsaugung	fertiggestellt
2021/2022	Hainsbach	Umbauarbeiten + Abgasabsaugung	fertiggestellt
2023	Sallach	Putzschäden	fertiggestellt
2024	Sallach	Neuanstrich Gebäude	
2024	Oberharthausen	Neuanstrich Gebäude	
2024-2027	Pönning/Oberharthausen	Neubau mit zwei Stellplätzen	Grunderwerb in 2025; anschließend Planungen
ab 2027	Greißing	Neubau	Grunderwerb in 2024; Planungen ab 2027
2026	Sallach	Umbau Umkleiden	

### Beschluss:

Der Feuerwehrbedarfsplan wird für die Jahre 2025 und 2026 wie im Sachverhalt dargestellt fortgeschrieben. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob entsprechende finanzielle Mittel im Haushalt zur Verfügung gestellt werden können. Die Verwaltung wird beauftragt, für die umfassende Evaluierung des Feuerwehrbedarfsplans ab dem 2. Quartal 2026 zur gegebenen Zeit Angebote einzuholen.

**Einstimmig beschlossen**

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

## 10 Mitteilungen und Anträge

Stadträtin Angela Ramsauer erkundigt sich danach, ob der Eisweiher am Freizeitgelände wieder mit Wasser aufgefüllt werden soll und wann damit zu rechnen ist. Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger stellt dazu dar, dass künftig das Regenabwasser der Stockschützenhalle in den Eisweiher eingeleitet und der Weiher damit regelmäßig aufgefüllt werden soll. Die Maßnahme konnte vom Bauhof bisher noch nicht umgesetzt werden, ist aber geplant.

Stadträtin Angela Ramsauer fragt nach wann die Beschilderung von Tempo 30 am Stadtplatz (Ab Einmündung Dingolfinger Straße) aufgestellt / angeordnet wird. Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger wird die Anfrage an den Fachbereich Planen und Bauen weiterleiten und in der nächsten Sitzung dazu berichten.

Stadtrat Wolfgang Bäuml erkundigt sich zum Sachstand eines Antrages des SV Sallach auf Förderung der Maßnahme: „Sanierung des Fußballplatzes“. Hierzu wird mit dem Fachbereich Finanzen Rücksprache gehalten und in der nächsten Sitzung berichtet.

Weiter weist Stadtrat Wolfgang Bäuml darauf hin, dass der Obst- und Gartenbauverein bisher die Kosten für Anüflanzungen im Bereich Sallach trägt und bittet darum, dass die Stadt die Kosten für die Pflanzen übernehmen soll. Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger bittet darum, dass z.B. die Vorsitzende des OGV Sallach, Frau Korber, die benötigten Blumen direkt bei der Fa. Krabler in Sallach erwerben und die Rechnung an die Stadt Geiselhöring schicken lassen soll.

Stadtrat Ludwig Kerscher erkundigt sich zu den Regelungen zur Vergabe der Mehrfachturnhalle und der alten Turnhalle. Hauptamtsleiter Rainer Gebhard erläutert das bisherige Verfahren für die Vergabe der Hallenzeiten. Stadtrat Ludwig Kerscher weist darauf hin, dass es eine Software hierfür gibt, die über das Bayernpackage bezogen werden kann.

Stadträtin Vilsmeier teilt mit, dass sie mehrmals auf die Aufstellung von Hundekotbeutel Spendern angesprochen wurde. Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger teilt dazu mit, dass das Thema in der

morgigen Sitzung des Bauausschusses besprochen werden soll, um eine einheitliche Verfahrensweise zu entwickeln.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Herbert Lichtinger um 19:45 Uhr die öffentliche 68. Sitzung des Stadtrates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Herbert Lichtinger  
Erster Bürgermeister

Rainer Gebhard  
Schriftführung